

**ITVA**

**Arbeitshilfe - A 1 - 1**

Februar 2001

**Vergabe und Honorierung von  
Gutachter-, Ingenieur- und  
Planungsleistungen  
im  
Altlastenbereich  
(mit Vergaberechtsänderungen  
2000 und 2001)**



**Herausgeber:**

Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e. V.,

Pestalozzistraße 5 - 8, D-13187 Berlin

Telefon: 030 / 4863 8280, Telefax: 030/ 4863 8746

**Mitglieder des Fachausschusses A 1 zur Zeit der Erstellung der Arbeitshilfe:**

Dr. Heinz Bettmann, Hattingen; Dr.-Ing. Reinhard A. Beine, Bochum; Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs, Wuppertal; Dipl.-Ing. Anselm Elsbroek, Bochum (Obmann); Dipl.-Ing. Frank Engling, Hannover; Dr.-Ing. Franz-Josef Follmann, Wuppertal; Dipl.-Geogr. Sabine Gier, Berlin; Dipl.-Ing. Karsten Helms, Garbsen; Dr. Gundula Kersten, Berlin; Dipl.-Chem. Dieter Quantz, Berlin; Dipl.-Geol. Dagmar Rötgers, Stuttgart; Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Nikolaus Steiner, Essen; Dipl.-Ing. Stefanie Streck, Wuppertal; Dr. Hans-Jürgen Weyer, Bonn.

**Autoren dieser Arbeitshilfe:**

wie oben

© Ingenieurtechnischer Verband Altlasten e. V. ITVA • Berlin

Berlin, Februar 2001

## **Vergabe und Honorierung von Gutachter-, Ingenieur- und Planungsleistungen im Altlastenbereich**

1	Einleitung .....	5
1.1	Zweck und Zielgruppe.....	5
1.2	Ingenieurleistungen bei der Bearbeitung von schädlichen Boden- veränderungen und Altlasten.....	5
1.3	Qualitätsanforderungen .....	6
1.4	Fragen zur Vergabe und Honorierung .....	7
2	Rechtliche Grundlagen der Vergabe.....	7
2.1	Beschaffung durch öffentliche und private Auftraggeber .....	7
2.2	Überblick über das deutsche und europäische Vergaberecht .....	8
2.3	Vergabegrundsätze, Vergabeverfahren.....	9
2.4	Auftraggeber und Anwendungsbereich .....	11
2.5	Vergabeverordnung und Verdingungsordnungen.....	11
2.6	Rechtsschutz der Bewerber und Bieter.....	14
3	Leistungen .....	15
3.1	Beschreibung der Leistungen .....	15
3.1.1	Gutachterliche Leistungen.....	17
3.1.2	Planungsleistungen .....	18
3.1.3	In Leistungsprogrammen enthaltene Planungsleistungen .....	18
4	Ingenieurverträge .....	19
4.1	Rechtsnatur des Ingenieurvertrages.....	19
4.2	Form des Ingenieurvertrages .....	19
4.3	Vertragsinhalte und Leistungsbeschreibung.....	20
4.4	Haftung des Ingenieurs .....	21
4.5	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	22
4.6	Vergütungsregelungen.....	23
4.6.1	Honorierung von Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI.....	24
4.6.2	Honorierung von Gutachter- und Ingenieurleistungen, die nicht in der HOAI erfasst sind.....	26
5	Literatur .....	28

**Anhang 1:** Schwellenwerte, Rechtsgrundlagen und Vergabeverfahren

**Anhang 2:** Vergaberechtsänderungen 2000 und 2001

Arbeitshilfe - A 1 - 1

Februar 2001

Vorwort zur Arbeitshilfe

## **Vergabe und Honorierung von Gutachter-, Ingenieur- und Planungsleistungen im Altlastenbereich**

Satzungsgemäß gehört die Erarbeitung von Regelwerken sowie Handlungsempfehlungen für das Fachgebiet "Altlasten" zu den Aufgaben des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten e. V. (ITVA). Da das Gebiet "Altlasten" aus vielen unterschiedlichen Facetten besteht, wurden zu den Einzelthemen Fachausschüsse und Arbeitsgruppen im Verband gegründet.

Der Fachausschuss A1 "Honorarfragen" hat sich zum Ziel gesetzt, alle Fragen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit der Honorierung von Ingenieur-, Planer- oder Gutachterleistungen zu sehen sind. Neben den eigentlichen Problemen der Honorarfindung und -vereinbarung gehören hierzu auch Fragen der Auftragnehmerauswahl, der Definition der Leistungen oder auch der Vertragsgestaltung.

Ein wichtiger Aspekt der Arbeit des Fachausschusses ist die Aufklärungsarbeit bezüglich der Ingenieurleistungen und deren Qualität, auch zur Förderung der Akzeptanz für diese Leistungen.

Die Arbeitshilfe soll ein umfassendes Hilfsmittel für die Vergabe sein; sie gliedert sich in

- Einleitung
- Rechtliche Grundlagen
- Leistungen und Vergabeverfahren
- Ingenieurverträge
- Literatur

Die Arbeitshilfe wurde im Fachausschuss A1 entwickelt und inhaltlich im Verband und mit externen Fachleuten abgestimmt.

Die Arbeitshilfe dient zur Unterstützung von Gutachtern, Vertretern der Industrie und der Behörden sowie insbesondere auch Vertretern von Auftraggebern. Rechtliche Ansprüche aus der Anwendung ergeben sich nicht.

# Arbeitshilfe

## "Vergabe und Honorierung von Gutachter-, Ingenieur- und Planungsleistungen im Altlastenbereich"

erarbeitet im Fachausschuss A1 des  
Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten e. V. (ITVA)

### 1 Einleitung

#### 1.1 Zweck und Zielgruppe

Viele Aspekte der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten werden inzwischen durch Gesetze (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) und andere Regelwerke beschrieben.

Hinsichtlich der Auftragsvergabe, d.h. zum Verfahren zur Auswahl eines Auftragnehmers, dessen Beauftragung und Honorierung, sind noch viele Fragen strittig. Dieses u. a. deswegen, weil sich das Vergaberecht in den letzten Jahren gravierend geändert hat und weil bei der Vergabe unterschiedliche Interessen der Auftragnehmer und Auftraggeber zum Ausdruck kommen.

Gegenstand dieser Arbeitshilfe sind ausschließlich die Gutachter-, Ingenieur-, und Planungsleistungen (im folgenden "Ingenieurleistungen") bei der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten (vgl. Kap. 1.2). Andere Leistungen, etwa aus den Bereichen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), werden nur zu Zwecken des Vergleichs oder zur Abgrenzung angesprochen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll als Handlungsempfehlung für öffentliche und private Auftraggeber, für Auftragnehmer, Fachbehörden und sonstige Beteiligte (z.B. Auftragnehmer für Leistungen aus den Bereichen VOB und VOL) dienen.

#### 1.2 Ingenieurleistungen bei der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten

Die stufenweise Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten umfaßt folgende Schritte, die gutachterliche und ingenieurtechnische Leistungen erfordern:

##### I Historische Erkundung

Beprobungslose Datenaufnahme für eine altlastverdächtige Fläche

Ziel: Lokalisierung möglicher Kontaminationsbereiche und erste Abschätzung eines Gefährdungspotentials.

##### II Technische Erkundung

Untersuchungen der Verdachtsflächen und Beurteilung der Gefahrenlage

Ziel: Gefährdungsabschätzung mit Prognose als Grundlage einer Entscheidung über weiteren Handlungsbedarf.

### III Sanierung

#### III a Sanierungsuntersuchung und -planung

##### Sanierungsuntersuchung

Vorplanungsstufe zur Entwicklung eines technisch geeigneten, rechtlich zulässigen und verhältnismäßigen Sanierungskonzeptes als Grundlage für die Sanierungsplanung bzw. für den Sanierungsplan gemäß § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Ziel: Skizzieren und Abwägen von Durchführungsszenarien sowie Beschreibung eines Sanierungskonzeptes, um eine Entscheidung über die Sanierungsdurchführung zu ermöglichen.

##### Sanierungsplanung

Planerische Vorbereitung der Sanierung, erstellen der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, eventuell Erstellung eines Sanierungsplanes gemäß § 13 BBodSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 und Anhang 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Ziel: Leistungsbeschreibung, Vergabe und Umsetzung von Sanierungsleistungen.

#### III b Sanierungsdurchführung

Überwachung, Oberleitung und fachgutachterliche Begleitung der praktischen Umsetzung der Sanierungsmaßnahme

Ziel: Erfolgreiche Realisierung der Sanierungsmaßnahme und Feststellung des Sanierungserfolges.

#### III c Nachsorge

Funktionskontrolle von Bauwerken und Anlagen sowie Überwachen der dauerhaften Einhaltung der festgelegten Sanierungsziele.

Ziel: Sicherstellen des wirksamen Schutzes der betroffenen Schutzgüter.

### 1.3 Qualitätsanforderungen

Bei einer qualifizierten Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten werden die Planungsschritte und die Ergebnisse fachlich belegt sowie nachvollziehbar und verständlich dokumentiert.

Seitens der Auftraggeber und Auftragnehmer sind dazu u. a. folgende notwendige und gleichwertige Voraussetzungen zu erfüllen:

- Zielgenaue Aufgabenbeschreibung:

Die zu bearbeitenden Fragestellungen und die methodische Vorgehensweise sind vom Auftraggeber präzise zu formulieren; verfügt er nicht über die erforderliche Sachkunde, sollte er einen Berater hinzuziehen.

- Qualifikation von Auftragnehmer und Bearbeiter:

Der Auftragnehmer ist auszuwählen nach Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die durch Referenzen zu belegen sind. Hilfreich hierzu sind die §§ 12 und 13 der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Hinsichtlich konkreter Nachweise bzw. Akkreditierungen sollten die Entwicklungen im gesetzlichen Bereich abgewartet werden. Bezüglich der Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz ausüben, verweisen wir auf die noch ausstehende Umsetzung von § 18 BBodSchG auf Länderebene.

- **Auftragsvergabe:**

Die Auftragnehmerauswahl muss nach objektiven Kriterien erfolgen. Die Honorierung muss angemessen sein, um eine effektive Bearbeitung des Auftrages zu ermöglichen.

- **Leistungen des Auftraggebers:**

Dem Auftraggeber vorliegende Informationen und Daten sind vollständig zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf entsprechend zu kommentieren. Weitere Leistungen, wie z.B. das Beschaffen von Betretungserlaubnissen oder das Koordinieren fachlich Beteiligter, sind entweder durch den Auftraggeber selbst zu erbringen oder im Rahmen der Vergabe von Ingenieurleistungen zu regeln.

- **Einwandfreies Ergebnis:**

Die Leistungen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Dokumentation muss zwischen Daten, Bewertung und Folgerungen unterscheiden.

Diese Kriterien erfordern einen intensiven Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Hierzu sind Arbeitshilfen, Regelwerke, Merkblätter etc. vorhanden (vgl. Literatur, Kap. 5).

#### **1.4 Fragen zur Vergabe und Honorierung**

Die vorliegende Arbeitshilfe soll im Hinblick auf die Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten Hilfe bieten bei den Fragen:

- Was sind freiberufliche Leistungen in Abgrenzung zu Bau- und Lieferleistungen?

- Welche Vorschriften und Regelwerke gelten für welche Leistungen?

- Welche Vorgehensweisen gibt es für die Auswahl eines Auftragnehmers für freiberufliche Leistungen?

- Welche Kriterien dienen der Wahl des geeigneten Auftragnehmers?

- Wie werden Verträge gestaltet, welche Aspekte müssen geregelt werden?

- Wie können freiberufliche Leistungen honoriert werden oder wie lässt sich ein (auskömmliches / angemessenes) Honorar ermitteln?

- In welchen Fällen ist die HOAI anzuwenden?

## **2 Rechtliche Grundlagen der Vergabe**

### **2.1 Beschaffung durch öffentliche und private Auftraggeber**

Die vertragliche Vereinbarung von Ingenieurleistungen ebenso wie Bau- und Lieferleistungen erfolgt sowohl seitens der öffentlichen als auch der privaten Auftraggeber grundsätzlich auf der Grundlage des Privatrechts. Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag bzw. den diesem zu Grunde liegenden Gesetzen.

Bei den der Auftragserteilung vorangehenden Vergabeschritten unterliegt der öffentliche Auftraggeber im Gegensatz zum privaten Auftraggeber strengen Regeln der Vergabe. Der private Auftraggeber hat neben allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Vertragsrecht nur das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz

gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Honoraren für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren müssen jedoch sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als das anzuwendende Preisrecht beachten.

## 2.2 Überblick über das deutsche und europäische Vergaberecht

Traditionell ist das Vergaberecht ein spezieller Teil des Haushaltsrechts, das in der Bundes- (BHO), den Landes- (LHO) und den Gemeindehaushaltsordnungen (GHO) normiert ist. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften werden durch die Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF), die auch als materielles Vergaberecht bezeichnet werden, näher ergänzt und ausgeführt. Da das Haushaltsrecht in erster Linie das Ziel verfolgt, eine ökonomische Verwendung von Steuern und Abgaben zu sichern, d. h. den Etat zu schützen, vermittelt es grundsätzlich keine subjektiven Rechte für Bewerber und Bieter.

Öffentliche Auftraggeber haben über die allgemeinen Grundsätze hinaus insbesondere die Vorgaben der jeweils anzuwendenden Haushaltsordnungen zu berücksichtigen. Gemäß den §§ 7 und 55 BHO (bzw. der entsprechenden landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen) dürfen beim Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen die Faktoren Qualifikation und Chancengleichheit der Bieter sowie der Wettbewerb nicht vernachlässigt werden. Die "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)", deren Anwendung auch im kommunalen Bereich möglich ist, verlangen weiterhin, - dass die Aufträge zu streuen sind.

Einen etwas anderen Weg mit einem stärkeren subjektiven Rechtsschutz verfolgt die Europäische Union. Zur Marktöffnung, zur Verwirklichung von Wettbewerb und um den Bieter vor Willkür des öffentlichen Auftraggebers zu schützen, wurden folgende sechs Richtlinien erlassen, die inzwischen im wesentlichen in deutsches Recht umgesetzt wurden:

- Rechtsmittelrichtlinie (Richtlinie 89/665/ EWG vom 21.12.1989): umgesetzt in der Nachprüfungsverordnung, die allerdings zum 31.12.1998 außer Kraft getreten ist;
- Sektorenrechtsmittelrichtlinie (Richtlinie 92/13/EWG vom 25.02.1992);
- Dienstleistungsrichtlinie DLR (Richtlinie 92/50/EWG vom 18.06.1992): umgesetzt durch Einführung der VOF 1997;
- Lieferkoordinierungsrichtlinie LKR (Richtlinie 93/36/EWG vom 14.06.1993): umgesetzt durch Übernahme in die VOL/A;
- Baukoordinierungsrichtlinie BKR (Richtlinie 93/37/EWG vom 14.06.1993): umgesetzt durch Übernahme in die VOB/A;
- Sektorenrichtlinie SKR (Richtlinie 93/38/EWG vom 14.06.1993): Umsetzung durch Aufnahme der Abschnitte 3 in die VOB/A und VOL/A sowie durch §§ 57a ff. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), die allerdings zum 01.01.1999 außer Kraft getreten sind.

Als erste Stufe der Vergaberechtsreform zur Umsetzung der EU-Richtlinien wurde am 28.08.1998 das Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG) verabschiedet, wodurch im Wesentlichen die §§ 57 a - 57 c

HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) und die Nachprüfungsverordnung (NpV) aufgehoben und ein neuer 4. Teil in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgenommen wurde. Die Gesetzesänderungen sind am 01.01.1999 in Kraft getreten und führen letztlich zu einer Zweiteilung des deutschen Vergaberechts, je nachdem, ob die EU-Schwellenwerte unter- oder überschritten werden. Bei einem Unterschreiten der Schwellenwerte gilt nach wie vor das traditionelle deutsche Vergaberecht mit seinem haushaltsrechtlichen Ansatz. Ab dem Erreichen der Schwellenwerte ist grundsätzlich ein europaweites Verfahren anzuwenden. Es gelten das Vergaberechtsänderungsgesetz, die §§ 97 ff. GWB, die VOF sowie die 2. - 4. Abschnitte der VOB/A und der VOL/A. Jeder Bieter kann, wenn er sich benachteiligt fühlt, die Verletzung von Vergabevorschriften in einem besonderen Rechtsweg geltend machen.

Bei der Bestimmung der maßgeblichen EU-Schwellenwerte ist danach zu differenzieren, ob es sich um Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, um oberste Bundesbehörden als Auftraggeber oder um Sektorenauftraggeber handelt. Letztere sind öffentliche Auftraggeber oder private Unternehmen, die auf bestimmten Sektoren, und zwar in den Be-

reichen der Trinkwasser- und Energieversorgung, des Personenverkehrs und des Fernmeldewesens, tätig sind.

Einen Überblick über das nunmehr zweigeteilte deutsche Vergaberecht vermittelt der **Anhang 1**.

Die zweite Stufe der Vergaberechtsreform erfolgte Mitte bis Ende 2000 durch Überarbeitung der Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF sowie durch Vergabeverordnung vom 09.01.2001, die am 01.02.2001 in Kraft getreten ist. Nähere Informationen zum Stand der Umsetzung der zweiten Stufe der Vergaberechtsreform einschließlich **Vergabeverordnung 2001 , VOB, VOL und VOF 2000** sind im **Anhang 2** nachzulesen.

### 2.3 Vergabegrundsätze, Vergabeverfahren

Bei Unterschreiten der Schwellenwerte erfolgt die Vergabe öffentlicher Aufträge nach nationalem Recht durch öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe.

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte gilt das europaweite Vergabeverfahren mit dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren oder dem Verhandlungsverfahren:

Nationale Vergabeverfahren	Europaweite Vergabeverfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Öffentliche Ausschreibung</li> <li>· Beschränkte Ausschreibung</li> <li>· freihändige Vergabe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Offenes Verfahren</li> <li>· Nicht offenes Verfahren</li> <li>· Verhandlungsverfahren</li> </ul>

Während die VOB und die VOL grundsätzlich vorschreiben, dass eine öffentliche Ausschreibung bzw. ein offenes Ver-

fahren durchzuführen ist, sieht die VOF für freiberufliche Leistungen ausschließlich das Verhandlungsverfahren mit oder

ohne vorherige Vergabebekanntmachung vor. Beim Verhandlungsverfahren spricht der Auftraggeber ausgewählte Personen, in der Regel drei Bieter, an, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln (§ 5 VOF).

Bei der öffentlichen Ausschreibung bzw. beim offenen Verfahren werden die Leistungen in einem bestimmten Verfahren nach öffentlicher Aufforderung an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Die beschränkte Ausschreibung bzw. das nicht offene Verfahren wendet sich an einen beschränkten, zuvor ausgewählten Bieterkreis. Bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung und bei dem vergleichbaren europaweiten Vergabeverfahren sind Form und Ablauf des Verfahrens im einzelnen in zahlreichen Bestimmungen der Verdingungsordnungen genau festgelegt.

Unabhängig davon, welche Vergabeverfahren im einzelnen anzuwenden sind, gelten für alle Verfahren einheitliche Grundsätze.

Der **Wettbewerbsgrundsatz** verbietet unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen der Vergabestelle. Hiernach soll möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Leistung anzubieten.

Das **Gleichbehandlungsgebot** bzw. Diskriminierungsverbot ist nunmehr in § 97 Abs. 2 GWB geregelt und verlangt, dass die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren grundsätzlich gleich zu behandeln sind, es sei denn, dass eine Benachteiligung aufgrund des Wettbewerbsrechts ausdrücklich geboten oder gestattet ist.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist das **Verbot vergabefremder Kriterien** gemäß § 97 Abs. 4 GWB. Hiernach dürfen Aufträge nur nach den Kriterien der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und

der Zuverlässigkeit des Unternehmens vergeben werden. Andere oder weitergehende Anforderungen, wie beispielsweise Tariftreue, Frauen- oder Lehrlingsförderung oder die Umweltverträglichkeit dürfen nur gestellt werden, so weit dies durch Bundes- oder Landesgesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot fallen oder demjenigen Bewerber zugeteilt werden, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Zur Feststellung des Marktpreises ist es aber erforderlich, dass ein Wettbewerb stattfinden kann (siehe auch BHO). Dazu kann die öffentliche Hand eine Honoraranfrage durchführen, die zur Vorbereitung der freihändigen Vergabe dient. Bei einer Honoraranfrage sind mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Bewerber erhalten dann in der Regel ein formloses Aufforderungsschreiben mit der Bitte, nach einem vorgegebenen Konzept oder Leistungsrahmen eine Honorarvorstellung zu unterbreiten. Das mit der Anfrage ermittelte Honorar wird dann als ein im Leistungswettbewerb ermitteltes Honorar im Sinne §4 VO PR 30/53 festgelegt.

Zu beachten ist, dass die öffentlichen Auftraggeber über die Haushaltsordnungen dazu verpflichtet sind, die Eignung/Qualifikation der Bieter zu berücksichtigen. Entsprechend muss die Auftragserteilung nicht automatisch an den vermeintlich Günstigsten erfolgen, sondern der Auftraggeber hat sich davon zu überzeugen, dass die Honorare angemessen und üblich sind. Ggf. hat er durch Rückfragen zu prüfen, warum ein oder mehrere Bieter niedrigere Honorare anbieten.

Dieses geschieht in erster Linie nicht zum Schutz der Bieter (z.B. vor dem Konkurs), sondern im Interesse des öffentlichen Auftraggebers, der darauf bedacht

sein muss, dass im Sinne der Haushaltsordnungen eine fehlerfreie Abwicklung der geforderten Leistungen gewährleistet ist.

Schließlich sehen sowohl das GWB als auch die Verdingungsordnungen vor, dass **mittelständische Interessen** vornehmlich durch Vergabe in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen sind.

## 2.4 Auftraggeber und Anwendungsbereich

Vergaberegeln sind nur von öffentlichen Auftraggebern oder von privaten Unternehmen anzuwenden, die diesen gleichgestellt sind. Hierbei ist wiederum nach nationalem und europäischem Vergaberecht zu differenzieren.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte müssen grundsätzlich nur die staatlichen Institutionen, für die öffentliches Haushaltsrecht gilt, die Vergaberegeln anwenden. Dies sind die klassischen öffentlichen Auftraggeber, und zwar der Staat mit seinen Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sowie die sonstigen Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Private Unternehmen müssen unterhalb der EU-Schwellenwerte das nationale Vergaberecht nur dann anwenden, wenn sie hierzu beispielsweise durch einen Zuwendungsvertrag oder einen Bescheid im Einzelfall verpflichtet worden sind.

Das EU-Vergaberecht verpflichtet darüber hinaus weitere Auftraggeber zur Anwendung von Vergaberegeln, wenn die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Hierzu sind folgende Auftraggeber verpflichtet, die nunmehr in § 98 GWB im Einzelnen aufgeführt sind:

- Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kreise und Gemeinden,

- Sondervermögen der Gebietskörperschaften und Verbände, z.B. kommunale Eigenbetriebe und kommunale Wasserversorgungs-, Abwasser-, Müllbeseitigungs- oder Planungsverbände,
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die staatlich beherrscht sind und öffentliche Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen, z.B. Sparkassen, DB AG im Schienenwegebau, bestimmte Messegesellschaften und Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus,
- Sektorenauftraggeber, d.h. private Unternehmen, die auf den Gebieten der Trinkwasser-, der Energieversorgung, des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind und ihre Tätigkeit auf der Basis ausschließlicher Rechte ausüben, z.B. DB AG, private Energie-, Ver- und Entsorgungsmonopole,
- private Zuwendungsempfänger, wenn das Vorhaben bestimmten Zwecken dient (Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs-, Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden) und zu mehr als 50 % staatlich bezuschusst wird,
- Baukonzessionen: öffentliche Bauaufträge, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage oder in dem Recht besteht, das Bauwerk dem Staat oder Privaten gegen ein Entgelt zur Nutzung zu überlassen.

## 2.5 Vergabeverordnung und Verdingungsordnungen

Die eigentlichen Vorschriften für die Vergabe von Gütern und Leistungen befinden sich wie bisher im nachrangigen Recht.

Die Vergabeverordnung (VgV) vom 09.01.2001, die die Vergabeverordnung vom 22.02.1994 abgelöst hat, bedient sich einer starren Verweisung auf die drei Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A und bei Überschreiten des EU-Schwellenwertes auf die VOF.

Alle drei Verdingungsordnungen - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) -, die im Jahre 2000 teilweise vollständig überarbeitet worden sind (s. **Anhang 2**), enthalten Regeln, die die Auftraggeber bei der Anbahnung und dem Abschluss eines Auftrages zu beachten haben:

- Vorschriften über die Publizität,
- Angaben über einzuhaltende Fristen,
- Regeln über die Zulassung und Wertung von Angeboten,
- Vorschriften über den Zuschlag und die nach dem Zuschlag herzustellende Transparenz.

Die Verdingungsordnungen sind ursprünglich keine staatlichen Normen, sondern Vereinbarungen zwischen den

öffentlichen Auftraggebern auf der einen und Vertretern der anbietenden Wirtschaft auf der anderen Seite. Sie werden in den sogenannten Verdingungsausschüssen, dem Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) und dem Verdingungsausschuss für Leistungen (DVAL), verabredet.

Die Verdingungsordnungen bestehen mit Ausnahme der VOF aus mehreren Teilen. Zum Vergaberecht zählen ausschließlich die Teile A, d.h. VOB/A, VOL/A, und die VOF. Der Teil B der VOB und der VOL enthält Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) für die Ausführung von Bauleistungen bzw. von Leistungen, die beim Abschluss eines Vertrages mit einem öffentlichen Auftraggeber zu Grunde gelegt werden müssen und damit Bestandteil des Vertrages werden. Die VOB enthält darüber hinaus einen Teil C mit Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

Um die Anwendung der VOB und der VOL zu erleichtern, ist der jeweilige Teil A nach der Systematik des anzuwendenden Rechts wie folgt gegliedert:

Teil A:	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe
	Abschnitt 1: Basisparagrafen (nationales Vergaberecht)
	Abschnitt 2: Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der BKR bzw. LKR und DLKR (a-Paragrafen)
	Abschnitt 3: Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der SKR (b-Paragrafen)
	Abschnitt 4: Vergabebestimmungen nach der SKR
Teil B:	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung
Teil C:	Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (nur VOB)

Die VOF enthält diese Aufteilung nicht.

Die VOF regelt allerdings nur einen begrenzten Bereich des Vergaberechts, und zwar die Vergabe von freiberuflichen, nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. Eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen, beispielsweise reine Laboranalytik oder Feldversuche (z.B. Leistungspumpversuche), sind demgegenüber nach der VOL auszuschreiben, solange diese nicht in unmittelbarer Verbindung mit einer überwiegenden freiberuflichen Leistung (z.B. Interpretation der Ergebnisse) vergeben werden.

Die VOF basiert auf der Dienstleistungsrichtlinie, so weit diese die freiberuflichen Leistungen regelt, und ist in zwei Kapitel gegliedert. Kapitel 1 enthält allgemeine Vorschriften über den Anwendungsbereich, die Berechnung des Auftragswertes, die Vergabegrundsätze, das anzuwendende Vergabeverfahren, die Aufgabenbeschreibung, die Bekanntmachungen, die Auswahl der Bewerber nebst Ausschlusskriterien, die Anforderungen an die Bieter, die vom Auftraggeber einzuhaltenden Fristen, die Auftragserteilung und die Melde- und Berichtspflichten. Kapitel 2 enthält besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

In den Anhängen I A und I B sind die Leistungen in 27 Kategorien aufgeführt, auf die die VOF anzuwenden ist. Für die Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten kommt folgende Kategorie in Frage:

Kategorie 12: Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Bera-

tung; technische Versuche und Analysen.

Bei der Vergabe sind nach der VOF folgende Grundsätze zu beachten:

- Aufträge sind im leistungsbezogenen Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu vergeben.
- Alle Bewerber sind gleich zu behandeln.
- Unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind unzulässig.
- Die Durchführung freiberuflicher Leistungen soll unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.
- Kleine Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

Aufträge nach der VOF sind im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben. Im Verhandlungsverfahren spricht der Auftraggeber ausgewählte Bewerber, i.d.R. mindestens drei, an, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. In besonderen Fällen, nämlich nur dann, wenn Ausnahmetatbestände gem. § 5 (2) VOF vorliegen, kann das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung angewandt werden.

Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen kann auch im Planungswettbewerb erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass Lösungsvorschläge, die außerhalb eines Planungswettbewerbes vom Auftraggeber verlangt werden, nach HOAI zu vergüten sind.

## 2.6 Rechtsschutz der Bewerber und Bieter

Hinsichtlich der Frage, ob und welche Möglichkeiten ein betroffener Bewerber oder Bieter hat, gegen ein rechtswidriges Vergabeverfahren vorzugehen, muss wiederum differenziert werden.

Bei Unterschreiten der EU-Schwellenwerte gibt es für betroffene Unternehmen grundsätzlich keinen Primärrechtsschutz, da die Einhaltung von haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht eingeklagt werden kann. Ausnahmsweise können Unterlassungsansprüche gemäß § 20 Abs. 1 GWG geltend gemacht werden, wenn ein staatlicher Nachfrager eine marktbeherrschende Position einnimmt und gegen das Diskriminierungsverbot dadurch verstößt, dass er Bewerber oder Bieter ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt. Darüber hinaus kann bei besonderen Fallgestaltungen Schadenersatz aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens beim Vertragsschluss (*culpa in contrahendo*) geltend gemacht werden. Schließlich kann an Beschwerdemöglichkeiten bei der Rechtsaufsicht gedacht werden. Hierbei sind jedoch die "3 F's" zu beachten. Derartige Beschwerden sind formlos, fristlos und häufig auch fruchtlos.

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte gilt seit dem 01.01.1999 ein erheblich verbesserter Rechtsschutz der Bieter bei der Auftragsvergabe. Der 4. Abschnitt des GWB begründet für Bewerber und Bieter erstmals subjektive Rechte auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Der neue Rechtsschutz erfolgt in einem zweistufigen Kontrollverfahren durch verwaltungsinterne Vergabekammern des Bundes und der Länder und durch die Vergabesenate der Oberlandesgerichte.

Auf einer vorgelagerten Stufe ist es dem Bund und den Ländern freigestellt, **Vergabeprüfstellen** einzurichten, die im we-

sentlichen beratend und streitschlichtend tätig werden können. Es handelt sich hierbei um die Prüfstellen, die auf der Grundlage der inzwischen außer Kraft getretenen Regelungen des HGrG und der Nachprüfungsverordnung eingerichtet worden waren. Die Länder haben von dieser Möglichkeit unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Schließlich wird durch die Vergabeverordnung 2000 der EU-Kommission die Möglichkeit gegeben, bei klaren und eindeutigen Verstößen gegen gemeinschaftsrechtliche Vergabeverstöße selbst zu intervenieren.

Qualitativ neu ist die Einrichtung von **Vergabekammern** des Bundes und der Länder, die auf Antrag in einem Nachprüfungsverfahren untersuchen, ob Verstöße gegen Vergabevorschriften vorliegen und der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist. Sofern der Nachprüfungsantrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, stellt die Vergabekammer den Antrag dem Auftraggeber zu. Dieser darf dann den Zuschlag bis zur Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der für die Einlegung der sofortigen Beschwerde geltenden Frist nicht mehr erteilen. Auf Antrag des Auftraggebers kann dieser Suspensiveffekt wieder aufgehoben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Einen bereits erteilten Zuschlag kann die Vergabekammer allerdings nicht aufheben. In diesem Fall kommt nur eine Feststellung in Betracht, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. Dies ist für einen späteren Schadenersatzprozess von Bedeutung. Die Vergabekammer muss ihre Entscheidung grund-

sätzlich innerhalb von 5 Wochen ab Eingang des Nachprüfungsantrages treffen.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer - und in dem Fall, dass die Vergabekammer nicht innerhalb der 5-Wochen-Frist entschieden hat, - kann die **sofortige Beschwerde** binnen einer Notfrist von 2 Wochen eingelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich und begründet beim **Vergabesenat** des zuständigen Oberlandesgerichts eingelegt werden. Für die Beschwerde gilt außer bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts Anwaltszwang. Die sofortige Beschwerde hat gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer die aufschiebende Wirkung zur Folge, die allerdings zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist entfällt, es sei denn, das Gericht verlängert aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde. Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf und entscheidet entweder in der Sache selbst oder verpflichtet die Vergabekammer, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Antragsteller, die die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten missbräuchlich einsetzen, können unter bestimmten Voraussetzungen zum **Schadenersatz wegen Rechtsmissbrauch** verpflichtet werden.

Umgekehrt kann ein betroffenes Unternehmen Anspruch auf **Ersatz des Vertrauensschadens** geltend machen, wenn der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen hat und wenn das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten. Dieser Anspruch ist auf Ersatz der Kosten

für die Vorbereitung des Angebotes oder die Teilnahme an dem Vergabeverfahren beschränkt.

## 3 Leistungen

### 3.1 Beschreibung der Leistungen

Planer-, Ingenieur- und Gutachterleistungen sind im wesentlichen geistig-schöpferischer Natur, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können. Derartige Leistungen werden dabei i.d.R. durch einen Freiberufler oder durch ein Büro im Sinne eines Zusammenschlusses von Planern oder Gutachtern erbracht. Hierfür ist oberhalb der entsprechenden Schwellenwerte (siehe Anlage 1) die VOF anzuwenden. Diese freiberuflichen Leistungen sind von den Bauleistungen und den Lieferleistungen abgegrenzt.

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, in Stand gehalten, geändert oder beseitigt wird. (§ 1 VOB/A). Leistungen im Sinne der VOL sind alle eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen (VOB) und freiberufliche Leistungen (VOF), die nach § 2 Abs. 2 VOF nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

In Tabelle 1 werden die Leistungsarten hinsichtlich der vergaberechtlichen Kriterien und der im zeitlichen Ablauf zu erbringenden Teilleistungen gegenübergestellt. Die Gliederung dieser Teilleistungen ist in Kapitel 1.2 dargestellt.

Freiberufliche Leistungen	Lieferungen und Leistungen	Bauleistungen
---------------------------	----------------------------	---------------

Stufen der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten			
I	Historische Erkundung	➤ Leistungsbild AHO, LSt. I, Lph. 1-5 <sup>1</sup>	
II	Technische Erkundung (Gefährdungsabschätzung) a) orientierende Erkundung b) detaillierte Erkundung	➤ Leistungsbild AHO, LSt. II, Lph. 1-8 ➤ Probenahme ➤ Kleinrammbohrungen ➤ Laboranalytik	➤ Laboranalytik  ➤ Leistungen gem. VOB/C DIN 18299, 18300, 18301 zum Bodenaufschluss
III	Sanierung	➤ §55 HOAI (Lph. 1-6) ➤ Leistungsbild AHO, LSt. III und IV	
III a:	Sanierungsuntersuchung <sup>2</sup> und -planung	➤ §55 HOAI ➤ Leistungsbild AHO, LSt. III und IV (Lph. 1-6) ➤ Laboranalytik ➤ Besondere Leistungen <sup>3</sup>	➤ Vorversuche ➤ Laboranalytik  ➤ Leistungen gem. VOB/C DIN 18299, 18300, 18301 zum Bodenaufschluss
III b:	Sanierungsdurchführung	➤ §55 HOAI, Lph. 7-9 ➤ §57 HOAI (örtl. Bauüberwachung) ➤ Leistungsbild AHO, LSt. IV (Lph. 7-8) und LSt. VI ➤ Laboranalytik in Verbindung mit dem Betrieb der Sanierungsanlage ➤ Besondere Leistung: Fachgutachterliche Begleitung des Sanierungsbetriebs	➤ Laboranalytik in Verbindung mit dem Betrieb der Sanierungsanlage ➤ Liefern, Betrieb und Wartung von Sanierungsanlagen  ➤ Errichtung / Bau der Sanierungsanlage, einschließlich Herstellung von Nachsorgeeinrichtungen ➤ Betrieb der Sanierungsanlage
III c:	Nachsorge	➤ Gutachterliche Überwachung ➤ Laboranalytik	Erhaltung der Sicherungsanlage

Tabelle 1: Leistungen bei der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten

<sup>1</sup> "Untersuchungen zum Leistungsbild und zur Honorierung für den Planungsbereich "Altlasten", Heft Nr. 8 der AHO-Schriftenreihe (1996). Das Leistungsbild ist unterteilt in Leistungsstufen (LSt.) und Leistungsphasen (Lph.) und beschreibt ausführlich die Anforderungen an die stufenweise Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Siehe Literaturverzeichnis Kapitel 5.

<sup>2</sup> siehe auch Anhang 3 "Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und den Sanierungsplan der Bundesschutz- und Altlastenverordnung"

<sup>3</sup> vgl. Kap. 4.6.1 der vorliegenden Arbeitshilfe

Eine Vergabe von Aufschlussarbeiten mit Kleingeräten und Laborleistungen zusammen mit freiberuflichen Leistungen ist günstig, wenn

- deren Umfang gering ist,
- der Auftragnehmer über eine entsprechende Ausrüstung verfügt,
- der Gesamtablauf dadurch beschleunigt wird und
- Kosteneinsparungen dadurch erzielt werden können.

So wird z.B. der Einsatz von Kleinbohrverfahren nach DIN 4021 grundsätzlich als Ingenieurleistung angesehen.

So weit im Zusammenhang mit der Durchführung von Laboranalysen gewonnene Erkenntnisse erläutert werden, sind diese Leistungen der Laboratorien den freiberuflichen Leistungen zuzuordnen.

Im zeitlichen Ablauf der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sind Planer- und Gutachterleistungen in allen Leistungsstufen von der Historischen Erkundung bis hin zur gutachterlichen Projektbegleitung und Überwachung der Sanierung erforderlich. Die Anforderungen bzgl. der interdisziplinären Zusammenarbeit führen dazu, dass die beruflichen Qualifikationen des Planers/Gutachters sich auf sehr unterschiedliche Fachgebiete beziehen kann.

Bei der Beschreibung der Leistung sind hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Bearbeiter, der Vergabe und der Abrechnung gutachterliche Leistungen im Rahmen der Historischen und Technischen Erkundung (Stufen I und II) von Planungsleistungen zu unterscheiden.

### 3.1.1 Gutachterliche Leistungen

Gutachterliche Leistungen werden in den Leistungsstufen der Historischen und Technischen Erkundung sowie bei gutachterlichen Überwachungen und Erfolgskontrollen erforderlich. Der Erfolg der gutachterlichen Leistungen hängt wesentlich von der Qualifikation des Gutachters und vom vereinbarten Leistungsumfang ab. Während für die Vertragsgestaltung derartiger Leistungen in anderen Bereichen häufig die Leistungsbilder der HOAI zur Orientierung herangezogen werden, enthält die HOAI für die Erkundung und Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten keine Beschreibungen. Als Hilfe für das Festlegen des Leistungsumfangs können die bereits oben erwähnten

- Untersuchungen für ein Leistungsbild und zur Honorierung für den Planungsbereich Altlasten des AHO sowie die
- Arbeitshilfen "Altlasten" des BMBau/BMVG

herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es in einzelnen Bundesländern (z.B. Freistaat Sachsen) weitere Arbeitshilfen/Handbücher, die ggf. landesspezifische Regelungen berücksichtigen.

Für die Leistungsbeschreibung von Handsondierungen und Kleinrammbohrungen, die den Ingenieurleistungen zuzurechnen sind, können von den Standardleistungsbüchern für das Bauwesen (StLB) bzw. von den Standardleistungskatalogen für den Straßen- und Brückenbau/Wasserbau (STLK)

- StLB Leistungsbereich 005 - Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen - bzw.

- STLK Straßenbau Leistungsbereich 103 - Bodenerkundung - und
- STLK Wasserbau Leistungsbereich 203 - Baugrunderschließung und Bohrarbeiten -

verwendet werden. Diese Standardbeschreibungen ermöglichen die Aufstellung von Leistungsbeschreibungen, deren Leistungstexte VOB-konform (ATV DIN 18301) sind. Die Inhalte zur Baugrunderkundung sind auch in § 91 ff HOAI enthalten. Deren Darstellung dient jedoch in diesem Zusammenhang vorrangig der Honorarermittlung.

### 3.1.2 Planungsleistungen

Die Objektliste des § 54 HOAI (Teil VII) für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen benennt Bauwerke und Anlagen, für deren Planung das Leistungsbild des § 55 HOAI anzuwenden ist. Planungsgegenstand einer Sanierung können in § 54 genannte Objekte wie Grundwasserdekontaminierungsanlagen, Zwischenlager, Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden, Schmalwände, Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände, Erdbauwerke, Brunnen/Brunnengalerien und Transportleitungen sein. Das Leistungsbild des Teils VII der HOAI ist deshalb auch für die Planung von Ingenieurbauwerken zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten anzuwenden.

Die HOAI regelt ausschließlich die Vergütung der Leistungen. Das Leistungsbild enthält deshalb auch keine die Qualität der Planung bestimmenden Anforderungen, wie sie z.B. für "Leistungsbeschreibungen" typisch sind. Die objektspezifischen sowie die grundlegenden Qualitätsanforderungen sind im Ingenieurvertrag festzulegen. Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen

Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Kommentare zur HOAI können bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Ingenieurverträgen hilfreich sein.

Der Auftraggeber sollte seine qualitätsbezogenen Erwartungen eindeutig definieren, um zum einen die Angemessenheit einer Honorarforderung und zum anderen die Qualität der erbrachten Ingenieurleistung prüfen zu können. Hierbei sind neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Planungsbereich schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten auch die Regelwerke aus den klassischen Ingenieurplanungen zu berücksichtigen.

Einzelne Grundleistungen müssen mit altlastenspezifischen Anforderungen erläutert werden. Die AHO-Fachkommission "Altlasten" hat für die bei einer Sanierung anfallenden Ingenieurleistungen eigene Leistungsstufen definiert, die auf dem Leistungsbild des § 55 HOAI aufbauen. Die Leistungsbeschreibungen im AHO-Entwurf sollten ergänzend zum Leistungsbild für die Leistungsbeschreibung im Ingenieurvertrag verwendet werden, weil sie erläuternd zu den Grundleistungen des HOAI-Leistungsbildes die altlastenspezifischen Anforderungen beschreiben und die "Besonderen Leistungen" (z.B. Sicherheits- und Gesundheitschutzplan, Planung der Nachsorge) definieren. In den "Arbeitshilfen Altlasten" des BMBau/BMVg sind ein Mustervertrag und ein auskommentiertes Leistungsbild gemäß § 55 HOAI enthalten.

### 3.1.3 In Leistungsprogrammen enthaltene Planungsleistungen

Neben der wünschenswerten Leistungsbeschreibung mit einem Leistungsverzeichnis besteht die Möglichkeit der Be-

schreibung von Bauleistungen im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten mittels Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (funktionale Leistungsbeschreibung), um eine technisch geeignete und wirtschaftliche Lösung der Sanierungsaufgabe zu erhalten (VOB/A).

Die funktionale Leistungsbeschreibung kann das gesamte, geplante Objekt einbeziehen, ist aber auch für in sich abgeschlossene Teile einer Maßnahme (Funktionsgruppen z.B. Bodenbehandlung) geeignet.

Vor der Durchführung einer Ausschreibung sind durch den Planer über die Grundleistungen der Vorplanung (Lph. 2)/Sanierungsuntersuchung hinaus Leistungen zu erbringen, die zusätzlich zu beauftragen sind. Sie sollten eine umfassende Erläuterung des Sanierungskonzeptes, das Arbeits- und Emissionsschutzkonzept sowie eine Bauablaufbeschreibung und das Leistungsverzeichnis enthalten. Hierzu zählt auch die umfassende Beschreibung der Maßnahme, eine Mengenabschätzung/-ermittlung sowie die Erstellung von Plänen und zeichnerischen Darstellungen. Ebenfalls sind die Anforderungen an die Bieter festzulegen. Dabei kann auf den vorliegenden Ergebnissen der Sanierungsuntersuchung als erweiterte Vorplanung aufgebaut werden.

Der Auftraggeber darf dabei das Wissen des Auftragnehmers nicht mit dem Ziel beanspruchen, Planungskosten einzusparen. Die Entscheidung, ob beispielsweise eine Dekontamination oder eine Sicherung in Frage kommt, ist zunächst im Rahmen einer ingenieurtechnischen Planung (Grundlagenermittlung und Vorplanung) auf der Grundlage der vorliegenden Daten vom Auftraggeber zu klären. Als Leitlinie für die weiteren Planungsleistungen werden die in Kap. 3.1.2 beschriebenen Planungshilfen empfohlen.

## 4 Ingenieurverträge

### 4.1 Rechtsnatur des Ingenieurvertrages

Gegenstand von Ingenieurverträgen im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sind Planer-, Ingenieur- und Gutachterleistungen. Zwar sind diese Leistungen zum großen Teil auch geistig-schöpferischer Natur, so dass das Dienstleistungsrecht Anwendung finden könnte. Andererseits wird es insbesondere dem Auftraggeber darauf ankommen, dass der Ingenieur nicht nur eine Bemühung, sondern den Erfolg, nämlich eine mangelfreie Planungs- und Gutachterleistung, schuldet. Aus diesem Grunde sind Ingenieurleistungen im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten wie auch sonstige Ingenieurverträge in der Regel als Werkverträge gemäß §§ 631 ff BGB zu qualifizieren.

Dagegen können Projektsteuerungsverträge als Dienstleistungsverträge eingestuft werden, wenn der Auftragnehmer für Koordinierungs-, Steuerungs- und Überwachungsleistungen keinen Erfolg schuldet.

### 4.2 Form des Ingenieurvertrages

Der Ingenieurvertrag selbst bedarf im Regelfall keiner bestimmten Form. Er kann vielmehr grundsätzlich schriftlich, mündlich oder auch durch konkludentes Verhalten zustande kommen.

Um Streitigkeiten über die vereinbarten Leistungen, über die Honorierung und über sonstige Vertragsinhalte zu vermeiden, empfiehlt sich regelmäßig die Schriftform, die gemäß § 126 BGB dann gewahrt ist, wenn der Vertrag von beiden Parteien unterschrieben ist, und zwar auf derselben Urkunde. Angebot und Annahme von zwei getrennten Schriftstücken erfüllen das gesetzliche Schriftformanfordernis ebenso wenig wie ein Bestätigungsschreiben.

Jede Honorarvereinbarung, die von den Mindestsätzen oder den Berechnungsgrundsätzen der HOAI abweicht, bedarf gemäß § 4 Abs. 1 HOAI der Schriftform bei der Auftragserteilung.

Für öffentliche Auftraggeber besteht aufgrund von Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anweisungen für den gesamten Vertrag einschließlich der Änderungen und Ergänzungen das Gebot der Schriftlichkeit.

### 4.3 Vertragsinhalte und Leistungsbeschreibung

Bestehende vorformulierte Verträge für den Bereich der Wasserwirtschaft (Herausgeber LAWA) und der vom BMBau für die Finanzbauverwaltungen der Länder geltenden "Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen - RBBau -" weisen ähnliche Strukturen auf:

<b>RBBau-Vertragsmuster</b>
<b>Inhaltsübersicht:</b>
§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Leistungen des Ingenieurs
§ 4 - Fachlich Beteiligte
§ 5 - Termine und Fristen
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Haftpflichtversicherung des AN
§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<b>ING - WAS - Muster (LAWA)</b>
<b>Inhaltsübersicht:</b>
§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Bestandteile des Vertrages
§ 3 - Leistungen des Ingenieurs
§ 4 - Leistungen des Auftraggebers
§ 5 - Leistungen anderer fachlich Beteiligter und Beteiligung von Fachbehörden
§ 6 - Termine und Fristen
§ 7 - Vergütung
§ 8 - Haftpflichtversicherung des Ingenieurs
§ 9 - Ergänzende Vereinbarungen

**Gegenstand des Vertrages** sind Planungs-/Gutachterleistungen für das zu untersuchende/zu sanierende Objekt mit genauer Beschreibung des Planungsziels. Bei einer stufenweisen Bearbeitung einer Planungsaufgabe ist die zu bearbeitende Stufe zu beschreiben.

Zu den **Grundlagen des Vertrages** bzw. **Bestandteilen des Vertrages** können gehören:

- allgemeine Geschäftsbedingungen,
- ggf. das Angebot des Auftragnehmers,
- Unterlagen, die vom Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen zu berücksichtigen sind,
- Leistungen des AG (z.B. zur Verfügung gestellte Unterlagen aus einer vorgeschalteten Bearbeitungsstufe oder auch Planungsleistungen),
- Anforderungen an die Qualität der Leistung (ggf. als Anlage) und technische, baurechtliche und sonstige, auch öffentlich - rechtliche Vorschriften.

Die Leistungen des AG und des AN müssen zusammen das Planungsziel erreichbar machen.

In den Vereinbarungen zu den **Leistungen des Auftragnehmers** werden die stufen- oder abschnittsweise Bearbeitung/Beauftragung geregelt und die allgemeinen Leistungsanforderungen (Festlegungen zu Anzahl, Ausführung und

Qualität der vom AN vorzulegenden Unterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen) definiert. Die Beschreibung des Umfangs der Leistungen (s. 3.1 Leistungsbeschreibung/Leistungsbild) erfolgt mit einer Beschreibung der objektspezifisch erforderlichen Bearbeitungsschritte, die zum Planungsziel führen. So weit die Leistungen in der HOAI erfasst sind, sind die Leistungsbilder der HOAI einzubeziehen.

Für die **Vergütung** von HOAI-Leistungen werden die honorarbestimmenden Kriterien (Honorarzone, Teilleistungssätze für die Leistungsphasen, Regelungen zu den anrechenbaren Kosten) festgelegt. Bei freien Honorarvereinbarungen wird das Angebot des AN und ggf. weitere nachträglich getroffene Vereinbarungen zugrunde gelegt. Bei freien Honorarvereinbarungen sind Regelungen zur Umsatzsteuer und zu den Nebenkosten wichtig (siehe auch Kap. 4.6.1 und 4.6.2).

**Die fachlich Beteiligten/Leistungen anderer fachlich Beteiligter und Beteiligung von Fachbehörden** sind vertraglich festzulegen. So weit nicht alle zur Maßnahme erforderlichen Leistungen dem Auftragnehmer übertragen werden sollen, sind die Leistungsanteile zu beschreiben, die vom Auftraggeber oder anderen fachlich Beteiligten erbracht werden. Der AN hat die von anderen fachlich Beteiligten zu erbringenden Leistungen abzustimmen und in seiner Planung zu berücksichtigen. Es werden die zu beteiligenden Fachbehörden genannt.

#### 4.4 Haftung des Ingenieurs

Da der Ingenieurvertrag als Werkvertrag zu qualifizieren ist, richtet sich die Gewährleistung - sofern nicht im Vertrag selbst oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas Anderes geregelt ist - nach Werkvertragsrecht gemäß §§ 633 ff BGB.

Im Ingenieurvertragsrecht gilt derselbe Mängelbegriff wie im Bauunternehmerwerkvertragsrecht. Gemäß § 633 Abs. 1 BGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Bei der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten kommen Fehler bei der Erkundung, Planung und Überwachung in Betracht. Auch die Nichtplanung eines Bereiches, welcher der Planung bedurfte, kann einen Planungsfehler darstellen. Mängel des Ingenieurwerkes können sein:

- Funktionaler Mangel, Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit
- Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik
- Nichtvorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft
- Fehlerhafte Überwachung.

Ein typischer Planungsfehler liegt beispielsweise vor, wenn die Planung nicht genehmigungsfähig ist oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.

Der Auftragnehmer haftet jedoch nur dann, wenn er allein oder wenigstens mitursächlich den Mangel verursacht hat. Im Einzelfall sind daher die Verantwortlichkeiten des AG und der anderen an der Bearbeitung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten Beteiligten von der Verantwortlichkeit des Ingenieurs abzugrenzen.

Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber verschiedene Gewährleistungsrechte geltend machen.

Bereits während der Auftrags erledigung hat der Auftraggeber gemäß § 633 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Mängelbeseitigung, d.h. auf Nachbesserung. Des weite-

ren kann der Auftraggeber Wandlung, d.h. Rückgängigmachung des Vertrages - was in der Praxis selten vorkommen dürfte - oder Minderung, d.h. Herabsetzung der Vergütung, verlangen (§ 634 BGB). Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Auftragnehmer eine ihm gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung nicht eingehalten hat.

Schließlich hat der Auftraggeber das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 635 BGB zu verlangen. Voraussetzung ist eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, wenn der Schaden noch beseitigt werden kann. Schadenersatz dürfte regelmäßig in solchen Fällen in Betracht kommen, wenn sich der Mangel der Planung bereits in den Sanierungsarbeiten niedergeschlagen hat und eine Nachbesserung der Planung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. In diesem Fall entfällt die Fristsetzung.

Wegen des nicht geringen Haftungsrisikos empfiehlt es sich für beide Vertragsparteien, dass der Auftragnehmer eine **Berufshaftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme abschließt. Bei fehlender Regelung haftet der Auftragnehmer für den Schaden in voller Höhe. Die Höhe der Deckungssumme sollte dem speziellen Fall angepaßt werden.

Für **Gutachterleistungen** empfiehlt Band 11 der Materialien zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten (Anforderungen an Gutachter, Untersuchungsstellen und Gutachten bei der Altlastenbearbeitung) des Landes Nordrhein-Westfalen Mindest-Deckungssummen von

- 2 Mio. DM für Personenschäden und
- 2 Mio. DM für sonstige Schäden.

Für **Planungsleistungen** hat das BMBau zur Höhe der Deckungssummen der Berufshaftpflicht in der RBBau K 12, Anhang 4, festgelegt, dass bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten

bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. DM eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von

- 1 Mio. DM für Personenschäden und
- 150.000 DM für sonstige Schäden

nachzuweisen ist; bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten ab 1,5 Mio. DM bis über 50 Mio. DM ist eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von

- 1 Mio. DM für Personenschäden und
- für sonstige Schäden gestaffelt von 300.000 DM bis  $\geq 2.000.000$  DM

nachzuweisen.

#### 4.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

In der Praxis werden häufig - insbesondere von öffentlichen Auftraggebern, aber auch auf Auftragnehmerseite - Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die Haftungs- oder Kündigungsregelungen des BGB zu Gunsten oder zu Ungunsten des Auftragnehmers abändern können. Häufig werden auch Zahlungsmodalitäten, Informations- und Verschwiegenheitspflichten, Eigentums- und Veröffentlichungsrechte an Planungsleistungen sowie die Verpflichtung zum Nachweis einer Berufshaftpflicht des Auftragnehmers geregelt.

Für den Bereich der öffentlichen Auftraggeber seien beispielhaft folgende vorformulierte Vertragsbestimmungen genannt:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft - AVB ING-WAS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
- Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - zu den Verträgen für freiberuflich Tätige, die das BMBau in seinen "Richtlinien für die Durchführung für die Bauaufgaben des Bundes im Zu-

ständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen - RBBau" eingeführt hat. Die AVB aus dem RBBau gliedern sich wie folgt:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Anwendbarkeit
- § 14 Schriftform.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) werden AGB nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender, Auftragnehmer oder Auftraggeber bei Vertragsabschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Auch bei Verträgen mit der öffentlichen Hand müssen Dienstanweisungen, Verwaltungsanweisungen, haushaltsrechtliche Bestimmungen oder technische Richtlinien ausdrücklich ein-

bezogen werden. Anderenfalls sind sie nicht Bestandteil des Vertrages. Im Regelfall empfiehlt es sich, im Ingenieurvertrag auf die AGB gesondert hinzuweisen und diese konkret zu bezeichnen.

Als vorformulierte Vertragsbedingungen unterliegen die AGB der vollen Inhaltskontrolle des AGB-Gesetzes, insbesondere der Prüfung, ob aufgrund einseitiger Interessenwahrnehmung das Gerechtigkeitsgebot verletzt ist. Unangemessene Bestimmungen im AGB, die gegen die Gebote von Treu und Glauben gemäß den §§ 9 - 11 AGB-Gesetz verstoßen, sind unwirksam. Beispielhaft seien folgende, von der Rechtsprechung entschiedene Fälle aufgeführt:

- Unwirksam ist eine Klausel, wonach der Verschuldenseinwand nur möglich sein soll, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen den schriftlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgt. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz.
- Aus denselben Gründen ist auch eine generelle Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI unwirksam, oder wenn im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber der Ingenieur nur die Vergütung für in sich abgeschlossene und nachgewiesene Einzelleistungen erhalten soll, ihm im übrigen aber der Anspruch auf entgangenen Gewinn abgeschnitten wird.

Auch bei der Verwendung von AGB auf Auftragnehmerseite sind diese dahingehend zu überprüfen, ob sie gegen das AGB-Gesetz verstoßen.

#### 4.6 Vergütungsregelungen

So weit Gutachter-, Ingenieur- und Planungsleistungen durch Leistungsbilder

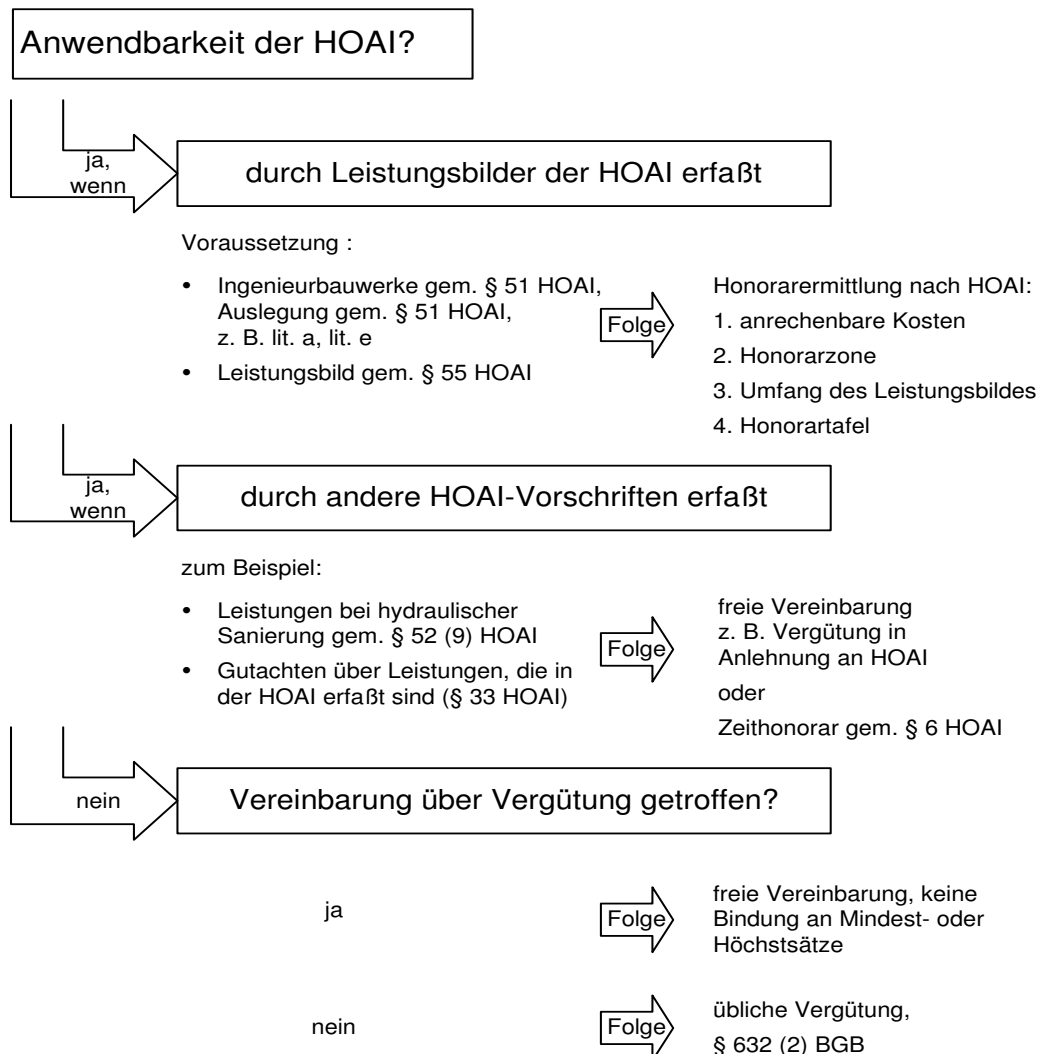
oder andere Bestimmungen in der HOAI erfasst werden, gilt die HOAI für private und öffentliche Auftraggeber verbindlich für die Berechnung des Honorars.

#### 4.6.1 Honorierung von Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI

Honorare für Ingenieurleistungen, die in der HOAI erfasst sind, dürfen nur im preisrechtlichen Rahmen der Honorarvorschriften vereinbart und berechnet werden. Da die HOAI kraft Gesetz gilt, bedarf es keiner ausdrücklichen Vereinba-

rung der HOAI zwischen den Vertragsparteien. Insofern schränkt das Preisrecht der HOAI das Vertragsrecht ein.

Die HOAI ist grundsätzlich für die Leistungen anzuwenden, die in ihr erfasst sind. Wie bereits im Abschnitt 3.1.2 dargestellt, benennt § 54 HOAI (Objektliste für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen) Bauwerke und Anlagen, die Gegenstand einer Sanierungsplanung sein können. Für diese Objekte ist entsprechend dem Leistungsbild § 55 HOAI ein Honorar gem. § 56 Abs. 1 zu vergüten.



**Abb. 1:** Prüfschema Anwendbarkeit der HOAI

So weit keine preisrechtliche Verpflichtung zur Anwendung der HOAI besteht, kann jedoch das Leistungsbild des § 55 HOAI und eine Honorarermittlung nach HOAI vertragsrechtlich vereinbart werden.

Die Vergütung des nach HOAI definierten Objektes wird auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs (Leistungsphasen) einschl. der besonderen Leistungen, der Honorarzone und der anrechenbaren Kosten ermittelt.

Bei der Definition des **Objektes** gem. HOAI sind folgende auch für den konventionellen Ingenieurbau geltende Grundsätze zu beachten:

- Sanierungsmaßnahmen können aus einem Bauwerk/einer Anlage oder aus mehreren Bauwerken und/oder Anlagen i. S. § 51 bestehen.
- Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, sind als **ein Objekt** anzusehen.
- Die für die Funktionseinheit eines Objektes erforderliche maschinen-, verfahrens- und prozesstechnische Ausstattung ist Bestandteil der Objektplanung.

So weit nicht alle **Leistungsphasen eines Leistungsbildes** übertragen werden, dürfen nur die für die übertragenen Phasen in § 55 (1) vorgesehenen Teilhonorare berechnet werden. Wenn nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden, darf nur ein anteiliges Honorar berechnet werden. Das Honorar für "Besondere Leistungen" muss in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar der Grundleistung stehen, mit der die Besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.

Altlastenspezifische **"Besondere Leistungen"** bei der Sanierungsplanung sind z.B.:

- Leistungen für eine Durchführbarkeitsstudie (Lösungsmöglichkeiten nach anderen Anforderungen)
- Planen und Vorbereiten von Sanierungsvorversuchen
- Erarbeiten eines Sicherheitsplans inklusive Betriebsanleitungen, Messprogrammen, Immissionsschutzkonzept etc.
- dv- gestützte Dokumentation nach Anforderungen des AG
- Bearbeiten der Anträge erforderlicher Verwertungs- und Beseitigungsnachweise und ggf. auch für Betriebs- und Transportgenehmigungen, so weit diese Leistungen nicht dem gewerblichen AN übertragen werden
- Erarbeiten eines Beprobungskonzeptes für die fachgutachterliche Begleitung im Rahmen der Betriebsphase
- Erarbeiten eines Nachsorgekonzeptes

Die Ermittlung der **Honorarzone** erfolgt nach § 53 in 5 Honorarzone. So weit ein Objekt aus mehreren Bauwerken oder Anlagen gem. der Objektliste aus § 54 besteht, die unterschiedlichen Honorarzone zuzuordnen sind, kann die angemessene Honorarzone auch durch Interpolation unter Einbeziehung der Kostenanteile der einzelnen Bauwerke/Anlagen ermittelt werden.

Hinsichtlich der **anrechenbaren Kosten** bedarf es ergänzender Regelungen im Vertrag:

Wenn Sanierungsobjekte Merkmale aufweisen wie z.B. Flächenbauwerke (Verkehrsplanung) oder Linienbauwerke (Tragwerksplanung), ist nach den Berechnungsgrundsätzen der HOAI zu prüfen, ob es angemessen ist, die Herstellungskosten in voller Höhe für die Ermittlung des Honorars anzurechnen.

Die Sanierungsdurchführung beinhaltet die Erbringung von Bauleistungen zur

Einrichtung/Errichtung der Sanierungsanlage, den Betrieb der Sanierungsanlage und die begleitenden Ingenieurleistungen. Die **örtliche Bauüberwachung (Vergütung gem. § 57 HOAI)** endet mit der Errichtung der Anlage, wenn der Sanierungsbetrieb beginnt.

Da für den Betrieb einer Sanierungsanlage zur Behandlung der kontaminierten Medien kein Planungsaufwand anfällt, sind die Kosten für das Vorhalten und Betreiben der Anlage bei den anrechenbaren Kosten für die Sanierungsplanung nicht zu berücksichtigen. Die Überwachung und Kontrolle in der Betriebsphase und bei der Nachsorge erfolgen mit der **„Fachgutachterlichen Begleitung“**, die als **„Besondere Leistung“** i.d.R. nach Aufwand oder pauschaliert vergütet wird.

Die in Verbindung mit der fachgutachterlichen Begleitung in der Betriebsphase und bei der Nachsorge durchzuführende Analytik der Qualitätssicherung kann nicht angerechnet werden; in diesem Zusammenhang anfallende Planungsleistungen werden bereits mit der Sanierungsplanung als **„Besondere Leistung“** vergütet.

Auch die während der Betriebsphase anfallenden Entsorgungsgebühren gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten; die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen wird mit der Sanierungsplanung als **„Besondere Leistung“** vergütet, wie auch die **„Fachgutachterliche Begleitung“** der Entsorgung eine **„Besondere Leistung“** ist.

Für einen Teil von Leistungen im Zusammenhang mit Sanierungen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten trifft § 52 Abs. 9 HOAI eine Sonderregelung. Für

- Leistungen bei Deponien für unbelasteten Erdaushub,
- Leistungen beim Ausräumen von Altablagerungen und

- Leistungen bei der hydraulischen Sanierung von Altablagerungen und bei kontaminierten Standorten

richtet sich das Honorar nicht nach den anrechenbaren Kosten, nach der Honorarzone und nach den Honorartafeln. Das Honorar kann vielmehr frei vereinbart werden. Wird das Honorar bei der Auftragserteilung nicht schriftlich vereinbart, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf ein Zeithonorar nach § 6 HOAI. Nach § 4 HOAI gelten dann jedoch nur die Mindestsätze der HOAI.

Gemäß § 7 HOAI können die **Nebenkosten** des Auftragnehmers, dies sind die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Auslagen wie Reisekosten etc., neben den Honoraren berechnet werden. Ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss der Erstattung ist möglich, wenn die Vertragsparteien dies bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren. Schriftform ist ebenfalls vorgeschrieben, wenn eine pauschale Abrechnung der Nebenkosten erfolgen soll. Anderenfalls muss nach Einzelnachweisen abgerechnet werden.

Nach § 9 HOAI hat der Auftragnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der **Umsatzsteuer**, es sei denn, die Leistungen des Auftragnehmers sind umsatzsteuerfrei.

#### **4.6.2 Honorierung von Gutachter- und Ingenieurleistungen, die nicht in der HOAI erfasst sind**

Ideen- und Realisierungswettbewerbe führen Öffentliche AG nach den Grundsätze(n) und Richtlinien für Wettbewerbe (GRW 1995) durch. Hierbei sind den Wettbewerbsteilnehmern z.B. bei einem Einladungswettbewerb Bearbeitungshonorare zu zahlen, die nach den in den GRW hierzu enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln sind.

Leistungen, die im Rahmen der "Erkundung des Untergrundes von kontaminationsverdächtigen oder kontaminierten Standorten" anfallen, erfasst die HOAI nicht. Auch die in § 33 der HOAI erfassten gutachterlichen Leistungen betreffen nicht Gutachten, die im Rahmen der Altlastenerkundung erstellt werden; vielmehr behandelt § 33 Gutachten über Leistungen, die in der HOAI erfasst sind.

So weit weder ein Leistungsbild noch eine andere Bestimmung der HOAI die konkreten Leistungen erfasst, kann das Honorar frei vereinbart werden.

Hierzu gehören die Phasen der

- **Historischen Erkundung** und der
- **Technischen Erkundung.**

Dies bedeutet, dass dem Auftragnehmer gemäß § 632 Abs. 2 BGB die **übliche Vergütung** zusteht. Da zweifelhaft sein kann, was hierunter zu verstehen ist, hat der AHO versucht, eine Eingrenzung vorzunehmen.

Die AHO-Fachkommission Altlasten hat im März 1996 ein eigenes Berechnungsmodell für Planer- und Gutachterleistungen bei der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten vorgelegt und ein Leistungsbild, das sich in sechs Leistungsstufen gliedert, entwickelt. Wesentliches Merkmal des AHO-Vorschlages ist, die Honorarermittlung von den anrechenbaren Kosten abzukoppeln und auf der Grundlage solcher Faktoren vorzunehmen, die bei der Bearbeitung den Aufwand des definierten Leistungsumfanges bestimmen. Öffentliche Auftraggeber stehen dem Honorarmodell der AHO-Fachkommission wegen der Höhe der danach ermittelten Honorare teilweise skeptisch gegenüber.

Dem Öffentlichen AG stehen jedoch Verfahren zur Vergütung von Ingenieurleistungen für die Historische und Technische Erkundung zur Verfügung, die eine

Ermittlung und Vereinbarung von angemessenen und auskömmlichen Honoraren ermöglichen: Sie wenden vielfach die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen an. Wenngleich freiberufliche Leistungen grundsätzlich freihändig vergeben werden müssen, ist ein Wettbewerb nicht ausgeschlossen, da nach der Preisverordnung die marktwirtschaftliche Preisbildung grundsätzlich Vorrang vor den Selbstkostenpreisen hat. Zur Ermittlung des angemessenen Honorars kann eine Honoraranfrage bei mehreren geeigneten Bewerbern für die Vorbereitung der Freihändigen Vergabe durchgeführt werden, wenn der AG nicht auf andere Weise (z.B. eigene Erfahrungswerte) die Angemessenheit eines Honorars beurteilen kann. Bei der Prüfung und Wertung sind nur Angebote in die engere Wahl zu ziehen, die eine einwandfreie, fachgerechte Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Der Zuschlag ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf dasjenige Angebot zu erteilen, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Honorar erzielt wird.

Die Erstattung von Nebenkosten und der Umsatzsteuer muss vertraglich vereinbart werden.

## 5 Literatur

AGB-Gesetz (1996):

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz).** Vom 9.12.1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ÄndG v. 19.7.1996 (BGBl. I S. 1013)

AHO (1996):

**Untersuchungen für ein Leistungsbild und zur Honorierung für den Planungsbereich Altlasten.** Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V., Bonn Stand: März 1996.

Altlastenforum Baden-Württemberg e. V. (2000):

**Arbeitspapiere zum Vergabewesen,**  
E. Schweitzbart'sche Verlagsbuchhandlung,  
Stuttgart

ATV DIN 18301 (1996):

**Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) Bohrarbeiten - DIN 18301,** Ausgabe Juni 1996, Beuth Verlag GmbH

BBodSchG (1998):

**Bundesbodenschutzgesetz.** Bundesgesetzblatt I vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)

BBodSchV (1999):

**Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung** vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

Bertges, W.-D., Fehlau, K.-P. (1997):

**Anforderungen an Sachverständige bei der Altlastenbearbeitung.** TerraTech 6 (1997), Nr. 5, S. 14 - 16

BMBAU/BMVg (1996):

**Arbeitshilfen Altlasten.** Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie Bundesministerium der Verteidigung, Bonn. Zu beziehen über Staatshochbauamt Hannover II.

Diederichs, C.J., Rüller, G. (1992):

**Arbeitshilfen zur Beauftragung von Planern, Gutachtern und Firmen mit der Sanierung von Altlasten.** DVP- Verlag, Wuppertal

Diederichs, C.J., Breitenborn, L., Rüller, G (1996):

**Arbeitshilfen zur Beauftragung von Planern, Gutachtern und Firmen mit der Sanierung von Altlasten II.** DVP- Verlag, Wuppertal

Deppenbrock, F. H., Vogler, O. (Hrsg.) (1996):

**HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.** Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, 1995

Freistaat Sachsen

**Arbeitshilfe für die Vergabe von Leistungen der Altlastenbearbeitung, Materialien zur Altlastenbearbeitung 1/1998**

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden

Gehrke, D. (1994):

**Entwicklung von Sanierungskonzepten für Altstandorte unter besonderer Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte.** VDI-Verlag, Düsseldorf; Schriftenreihe 4 "Bauingenieurwesen", Nr. 122.

ITVA (1997)

**Flächenrecycling.** Arbeitshilfe des ITVA, Fachausschuss C5, 1997

ITVA (1997):

**Sanierungsuntersuchung.** Arbeitshilfe des ITVA, Fachausschuss H1, 1997.

ITVA (1999):

**Mindestanforderungen zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung.** Arbeitshilfe des ITVA, Fachausschuss E1.

ITVA (1997):

**Technisch-organisatorische Anforderungen an die qualitätsgesicherte Altlastensanierung.** Arbeitshilfe des ITVA, Fachausschuss K1

LfU (1997):

**Handbuch Altlasten: Bodenbehandlungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland.** Landesanstalt für Umweltschutz Baden- Württemberg, Karlsruhe, Stand: Dezember 1996.

LfU (1995):

**Ingenieurvertragsmuster für die Altlastenerkundung, Sanierungsvorplanung und -durchführung.** Landesanstalt für Umweltschutz Baden- Württemberg, Karlsruhe, Stand: September 1995.

LUA (1995):

**Anforderungen an Gutachter, Untersuchungsstellen und Gutachten bei der Altlastenbearbeitung.** Materialien zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten, Band 11, Mai 1995.

LUA (1998):

**Leistungsbuch Altlastensanierung & Flächenentwicklung.** Materialien zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz, Band 5, Februar 1998, Landesumweltamt NRW.

MURL (1994):

**Hinweise zur Ermittlung und Sanierung von Altlasten.** 2. Auflage; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW, Düsseldorf.

MURL (1994):

**Altlasten-ABC,** 3. Ausgabe. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW, Düsseldorf.

SRU, Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1990):

**Sondergutachten Altlasten.** Metzler-Poeschel-Verlag, Stuttgart.

SRU, Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1995):

**Sondergutachten Altlasten II.** Metzler-Poeschel-Verlag, Stuttgart.

VgV (1997):

**Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)**  
09.01.2001, BGBl I S. 110,

VOB (2000):

**Verdingungsordnung für Bauleistungen vom 30.05.2000,** (BAnz 2000 Nr. 120 a vom 30.06.2000, S. 19125)

VOF (2000):

**Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen** vom 25.07.2000 (BAnz. 2000 Nr 173a vom 13.09.2000)

VOL (2000):

**Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen** – vom 17.08.2000, (BAnz. Nr. 200a vom 24.10.2000)

## **ANHANG 1**

### **Schwellenwerte, Rechtsgrundlagen und Vergabeverfahren**

		freiberufliche Leistungen	Lieferungen und Leistungen	Bauleistungen	
<b>EU-Schwellenwerte</b>		· Klassische Auftraggeber	200.000 EUR <sup>1</sup>	200.000 EUR	5.000.000 EUR
		· Sektoren Auftraggeber	400.000 EUR	400.000 EUR	5.000.000 EUR
		· Zentralstaatliche Auftraggeber	130.000 EUR	130.000 EUR	5.000.000 EUR
<b>Vergabe</b>	oberhalb EU-Schwellenwert	· Gesetzliche Grundlagen	· §§ 97 ff GWB · EG-DLR (92/50/EWG)	· §§ 97 ff GWB · EG-DLR (92/50/EWG) · EG-LKR (88/295/EWG)	· §§ 97 ff GWB · EG-BKR (92/50/EWG)
		· Detailregelungen	VOF	VOL/A, Abschnitte 2-4	VOB/A, Abschnitte 2-4
		· Rechtscharakter	Außenwirksames Recht		
		· Rechtszweck	Marktöffnung, Bieterschutz, Budgetschutz		
		· Rechtsschutz	Rechtsschutz in einem besonderen Rechtsweg		
		· Vergabeverfahren	Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 VOF)	1. Offenes Verfahren 2. Nichtoffenes Verfahren 3. Verhandlungsverfahren (§ 3a VOL/A)	1. Offenes Verfahren 2. Nichtoffenes Verfahren 3. Verhandlungsverfahren (§ 3a VOB/A)
	unterhalb EU-Schwellenwert	· Gesetzliche Grundlagen	· §§ 55 BHO, LHO · GemeindehaushaltsVOen	· §§ 55 BHO, LHO · GemeindehaushaltsVOen	· §§ 55 BHO, LHO · GemeindehaushaltsVOen
		· Detailregelungen	---	VOL/A, Abschnitt 1	VOB/A, Abschnitt 1
		· Rechtscharakter	Haushaltsrecht		
		· Rechtszweck	Budgetschutz		
		· Rechtsschutz	Grds. kein subjektiver Rechtsschutz		
		· Vergabeverfahren	Freihändige Vergabe	1. Öffentliche Ausschreibung 2. Beschränkte Ausschreibung 3. Freihändige Vergabe (§ 3 VOL/A)	1. Öffentliche Ausschreibung 2. Beschränkte Ausschreibung 3. Freihändige Vergabe (§ 3 VOB/A)
<b>Preisrecht</b>	national	· VO PR 30/53 · HOAI	· VO PR 30/53	· VO PR 1/72	



## **Anhang 2**

Änderungen der Vergabeverordnung, der VOB, der VOL  
und der VOF in 2000 und 2001

Nachdem die erste Stufe der Vergaberechtsreform am 01.01.1999 durch Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes umgesetzt wurde, folgten Mitte bis Ende 2000 die nächsten Reformschritte. Am 30.05.2000 wurde die VOB/A 2000 bekanntgegeben, die gegenüber der letzten Ausgabe der VOB/A von 1992 umfangreiche Änderungen erfahren hat. Geringfügig überarbeitet wurden die VOF, die am 25.07.2000 als neue VOF 2000 bekanntgemacht wurde und die VOL/A vom 17.08.2000. Die Neufassungen der Verdingungsordnungen gelten mit Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV) vom 09.01.2001. Dies ist am 01.02.2001 geschehen.

Die Vergabeverordnung vom 09.01.2001 löst die bisherige Vergabeverordnung vom 22.02.1994 ab und setzt zugleich die jüngsten EG-Vergaberichtlinien 97/52 EG und 98/4 EG in nationales Recht um. Gleichzeitig trägt der Entwurf auch der Liberalisierung auf den Gebieten der Telekommunikation und der Energieversorgung sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und deutscher Gerichte Rechnung.

Die **Vergabeverordnung 2001** enthält folgende wesentliche Neuerungen:

- Als Folge der steigenden Bedeutung von Auftragsvergaben über das Internet können die Auftraggeber künftig die Abgabe elektronischer Angebote zulassen. Digitale Angebote müssen mit einer Signatur versehen und bis zum Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgelegten Frist verschlüsselt werden.
- Die Schwellenwerte werden nicht mehr in ECU sondern in Euro angegeben. Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie im Verkehrsbereich wird auf 400.000 Euro angehoben.
- Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass der Auftraggeber künftig eine Informationspflicht gegenüber den Bietern hat, deren Angebote nicht berücksichtigt werden. Der Auftraggeber muss alle nicht berücksichtigten Bieter spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsschluss über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung schriftlich informieren. Vor Ablauf der Frist oder ohne diese Information darf der Vertrag nicht geschlossen werden. Wird dies vom Auftraggeber nicht berücksichtigt, so ist ein dennoch abgeschlossener Vertrag nichtig. Diese Regelung geht auf

mehrere obergerichtliche Entscheidungen (zuletzt noch OLG Rostock, Beschl. v. 20.03.2000, NZBau 2000, S. 396) zurück, wonach ein effektiver Rechtsschutz nur dann möglich ist, wenn der unterlegene Bieter rechtzeitig vor der Zuschlagserteilung Informationen über den Ausgang des Vergabeverfahrens erhält.

- Neu gegenüber der Vergabeverordnung von 1994 und auch eine Folge mehrerer gerichtlicher Entscheidungen (vgl. OLG Brandenburg v. 03.08.1999, NVwZ 1999, S. 1142 ff) ist, dass sog. Doppelmandate unzulässig sind. Dies bedeutet, dass natürliche Personen, die sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer tätig sind oder zu beiden geschäftliche Beziehungen unterhalten, an dem Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen. Dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzungen auf Angehörige einer natürlichen Person zutreffen. Mit dieser Regelung sollen Interessenskonflikte vermieden werden.
- Schließlich wird der EU-Kommission die Möglichkeit gegeben, bei klaren und eindeutigen Verstößen gegen gemeinschaftsrechtliche Vergabevorschriften selbst zu intervenieren.

An der Zweiteilung des deutschen Vergaberechts, wonach unterhalb der Schwellenwerte ausschließlich nationales Vergaberecht und oberhalb der Schwellenwerte das europäische Vergaberecht gilt, ändert sich entgegen anders lautenden Forderungen aus der Vergaberechtspraxis vorläufig nichts.

Anlass für eine grundlegende Überarbeitung der **VOB 2000** sind zwei EU-Richtlinien zur Anpassung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungskoordinierrichtlinie und der Sektorenrichtlinie an das WTO-Beschaffungsübereinkommen in deutsches Recht sowie Änderungen infolge des Vergaberechtsänderungsgesetzes und Anpassungen an neue gesetzliche Änderungen, z. B. an die neue Insolvenzordnung. Auch die VOB 2000 besteht aus drei Teilen, und zwar aus dem Teil A (Vergabeverfahren), Teil B (Bauvertragsrecht) und Teil C (allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen).

Die wichtigsten Änderungen in der **VOB/A** sind folgende:

- In der Umsetzung der Vergabeverordnung sieht auch die VOB/A die Möglichkeit vor, dass der Auftraggeber digitale Angebote zulassen kann.
- Um der Gefahr von Spekulationen entgegenzuwirken, sollen künftig Bedarfpositionen (Eventualpositionen) und Stundenlohnarbeiten nur ausnahmsweise bzw. sehr eingeschränkt

in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

- Um mehr Transparenz zu schaffen, muss der Bieter die Anzahl der Nebenangebote und der Änderungsvorschläge an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufführen.
- Preisnachlässe des Bieters werden nur gewährt, wenn sie an einer ebenfalls vom Auftraggeber bezeichneten Stelle genannt werden.
- Der Auftraggeber kann dem Bieter die Versandkosten für die Verdingungsunterlagen bis zur Höhe der Selbstkosten berechnen.
- Gegenüber der VOB 1992 soll nicht mehr das annehmbarste, sondern das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten. Diese Änderung ist eine Konsequenz aus dem Vergaberechtsänderungsgesetz und aus Art. 30 Abs. 1 der EG-Baukoordinierungsrichtlinie.
- Auch in der VOB/A wird von ECU auf Euro umgestellt.
- Der Auftraggeber muss künftig solche Leistungen vergüten, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausgeführt hat, wenn er die Leistungen nachträglich anerkennt oder wenn diese zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind.
- Der Verdingungsausschuss ist der überwiegenden Auffassung in der Literatur gefolgt und hat dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zuerkannt, wenn der Auftragnehmer die Leistung trotz Fristsetzung nicht im eigenen Betrieb erbringt und an einen Nachunternehmer abgibt.
- In § 4 Nr. 10 VOB/B ist die sog. unechte Abnahme aufgenommen worden. Sie stellt keine Abnahme im rechtlichen Sinne dar, sondern dient der Feststellung des technischen Zustandes von Teilen der Leistung.
- Zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges wurde der bisherige Zinssatz in Höhe von 1 % über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank in § 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B auf 5 % über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank heraufgesetzt. Dies korrespondiert mit den Änderungen des

In der **VOB/B** wurden folgende wichtige Änderungen vorgenommen:

BGB-Werkvertragsrechts zur Beschleunigung der Werklohnforderungen der Unternehmer.

Geändert wird auch die **VOB/C**. Es ist damit zu rechnen, dass in Kürze u.a. die DIN 18 299 (Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten) und die DIN 18 300 (Erdarbeiten) fach-technisch überarbeitet werden.

Geringfügige Änderungen haben die **VOL 2000** und die **VOF 2000** erfahren. Beide Verdingungsordnungen stellen von ECU auf Euro um, lassen nunmehr auch elektronische Angebote zu und passen die Begrifflichkeiten an die am 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung an. Die übrigen Regelungen sind im wesentlichen identisch mit der VOL und VOF von 1997.